

SATZUNG zur Änderung der Richtlinien für die Vereinsförderung der Gemeinde Gemmrigheim

Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 14.10.2024 folgende Satzung zur Änderung der **Richtlinien für die Vereinsförderung der Gemeinde Gemmrigheim** vom 01.09.2024 beschlossen:

§ 1

§2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Öffentlichkeitszuschlag:** Übernimmt ein Verein innerhalb eines Jahres auf Aufforderung der Gemeinde bei einer oder mehreren Veranstaltungen der Gemeinde für diese Dienste (musikalische Umrahmung, Bewirtung, Aufzählung nicht abschließend), kann der Verein in diesem Jahr einen zusätzlichen Vereinszuschuss in Höhe von einmalig 775€ erhalten. Der Zuschuss wird dem Verein antragslos gewährt und von der innerhalb der Gemeindeverwaltung zuständigen Stelle oder dem Bürgermeister an die für die Auszahlung zuständige Stelle in der Kämmerei gemeldet. Der Öffentlichkeitszuschlag wird mit der Jahresförderung ausbezahlt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.11.2024 in Kraft.

Gemmrigheim, 14.10.2024

gez. Dr. Jörg Frauhammer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.